

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Häfner, Hoss und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/6129 —**

**Weigerung der Bundesregierung, den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden
brasilianischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern die Teilnahme an den
Präsidentenwahlwahlen in Brasilien zu gestatten**

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 29. Dezember 1989 – V 15 – 121 080/4 – im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Mit welcher Begründung hat die Bundesregierung den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden brasilianischen Staatsbürgern die Teilnahme beim ersten Durchgang bei den brasilianischen Präsidentenwahlwahlen am 15. November 1989 mittels Stimmabgabe in der brasilianischen Botschaft oder in den Konsulaten Brasiliens verwehrt?

Die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zu parlamentarischen Körperschaften und sonstigen nach der Verfassung oder den Gesetzen vorgesehenen Wahlen eines ausländischen Staates außerhalb seines eigenen Hoheitsgebietes ist hoheitliche Tätigkeit, die den Rahmen der üblichen diplomatischen oder konsularischen Tätigkeiten nach den beiden Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen überschreitet. Derartige Tätigkeiten bedürfen daher der Zustimmung des Empfangsstaates. Die Bundesregierung hat es im Hinblick auf die sehr große Zahl der hier lebenden Ausländer in ständiger Praxis abgelehnt, die Zustimmung zur Durchführung von Wahlen zu ausländischen parlamentarischen Körperschaften oder zu vergleichbaren Wahlen in einem ausländischen Staat durch die hier akkreditierten ausländischen Vertretungen zu erteilen.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung auch für den zweiten Durchgang für die Wahl des brasilianischen Präsidenten am 17. Dezember 1989, den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden brasilianischen Staatsangehörigen die Stimmabgabe in der brasilianischen Botschaft oder den Konsulaten Brasiliens zu verwehren?

Die Bundesregierung hat auch für den zweiten Durchgang bei der Wahl des brasilianischen Staatspräsidenten eine Zustimmung zur Durchführung von Wahlhandlungen in den brasilianischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland nicht erteilt.

3. Welchen in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländern/innen gestattet die Bundesregierung die Stimmabgabe in den jeweiligen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland?
4. Nach welchen rechtlichen und politischen Gesichtspunkten werden diese Ausnahmeregelungen getroffen?

Die Bundesregierung hat in Abstimmung mit der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder eine Ausnahme für die Europawahl zugelassen, weil es hier um die Wahl einer gemeinsamen parlamentarischen Vertretung aller Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geht. Damit trug die Bundesregierung einer Empfehlung des Europäischen Parlaments vom Dezember 1983 zur Europawahl 1984 Rechnung. Sie hat auf Bitten der französischen Regierung, die auf die enge wahltechnische Verknüpfung zwischen der Europawahl und den französischen Präsidentschaftswahlen und Referenden hingewiesen hat, in Abstimmung mit der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder auch insoweit die Vornahme von Wahlhandlungen in diplomatischen und konsularischen Vertretungen Frankreichs gestattet.

5. Hat die Bundesregierung ihre Entscheidung, den hier lebenden brasilianischen Staatsbürgern die Stimmabgabe in der Botschaft und den Konsulaten zu verwehren, auch vor dem Hintergrund, daß in Brasilien zum ersten Mal seit 29 Jahren wieder ein Präsident frei und direkt gewählt werden kann, abgewogen?

Die Bundesregierung legt im Verhältnis zu allen Staaten bei den Entscheidungen über die Durchführung von Wahlhandlungen in ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen ihre Grundsatzposition zugrunde. Sie bezieht dabei alle relevanten Gesichtspunkte in die Prüfung ein.

6. Wie bewertet es die Bundesregierung, daß zahlreiche in der Bundesrepublik Deutschland lebende Brasilianer zur Wahrnehmung ihres Wahlrechts genötigt waren, Auslandsreisen auf sich zu nehmen, um bei den dortigen Vertretungen ihr originärstes demokratisches Grundrecht – die Wahl – ausüben zu können?
7. a) Liegen der Bundesregierung Informationen vor, daß einzelne Bundesländer oder Berlin (West) den dort lebenden brasilianischen Staatsbürgern doch die Teilnahme am zweiten Wahlgang gestatten?
b) Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Tatsache?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, daß einzelne Bundesländer den dort lebenden brasilianischen Staatsangehörigen die Teilnahme am zweiten Wahlgang gestattet haben. Die Vertretungen anderer Staaten im Land Berlin sind bei den Alliierten akkreditiert. Diese legen der Beurteilung der Durchführung von Wahlhandlungen in Vertretungen anderer Staaten die in ihren Staaten übliche Praxis zugrunde.

8. In welchen Staaten (außer der Schweiz) wird die Teilnahme ausländischer Staatsbürger an Wahlen in ihrer Heimat derart restriktiv gehandhabt wie in der Bundesrepublik Deutschland?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in den meisten westeuropäischen Staaten keine Einwendungen gegen die Durchführung von Wahlhandlungen in diplomatischen und konsularischen Vertretungen erhoben werden. Ein Überblick über die Praxis sämtlicher Staaten liegt der Bundesregierung nicht vor.

9. Hat die Bundesregierung in Erwägung gezogen, diese Beeinträchtigung demokratischer Teilhaberechte aufzuheben?

Staatsangehörige von Staaten, die in ihrem Wahlrecht das Modell der Briefwahl verankert haben, können ohne Probleme an Wahlen aller Art in ihren Heimatstaaten teilnehmen. Insofern ist darauf hinzuweisen, daß die in der Frage genannte „Beeinträchtigung demokratischer Rechte“ eine Folge der Ausgestaltung des brasilianischen Wahlrechts ist.

Im Hinblick auf die inzwischen ermittelte Praxis in anderen westeuropäischen Staaten hat der Bundesminister des Innern die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Wahlen in den Ländern und Kommunen zuständigen Innenminister und -senatoren der Länder um Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob von der bisherigen Haltung abgegangen werden kann. Der in dieser Frage erforderliche Abstimmungsprozeß mit den Ländern ist nicht in kurzer Zeit durchzuführen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333